

3. Leitfaden zur Intervention



3. Leitfaden zur Intervention: Wie sollten Sportvereine mit Fällen sexualisierter Gewalt umgehen?

Vorbemerkungen

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz und das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen stehen dabei im Mittelpunkt.¹⁰⁷

Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle sexualisierter Gewalt in Institutionen bekannt werden, entsteht häufig eine emotional herausfordernde und verworrene Situation. Daher ist es hilfreich, wenn sich Sportvereine bereits vor dem möglichen Auftreten von sexualisierter Gewalt damit auseinandersetzen, welche Schritte bei der Intervention zu gehen sind, und Zuständigkeiten festgelegt sind. Ein schriftlich fixierter Handlungs- bzw. Interventionsplan kann hierbei eine wichtige Orientierungshilfe sein. Auch weil situative Überforderungen, fehlendes Fachwissen oder Loyalitätskonflikte zu Fehleinschätzungen und Fehlverhalten führen, die Betroffene weiteren Risiken und Verletzungen aussetzen.

107 Vgl. Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Bildung, 2011, S. 23.

Ein adäquater Handlungs- bzw. Interventionsplan berücksichtigt die folgenden Aspekte:¹⁰⁸

Maßnahmen	Zentrale Fragestellungen und Inhalte
<p>Vorgehen bei Verdachtsfällen</p>	<p>Wer ist in einem solchen Fall in meinem Verein zuständig?</p> <p>Wer wird informiert?</p> <p>Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um?</p> <p>Wie gehe ich vor, wenn der Verdacht nicht eindeutig ist?</p> <p>Wen kann ich um Rat fragen?</p>
<p>Sofortmaßnahmen</p>	<p>Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes?</p> <p>In welchem Fall ist eine Suspendierung des*der beschuldigten Mitarbeitenden ratsam?</p> <p>Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?</p>
<p>Dokumentation</p>	<p>Welche Informationen werden bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten?</p> <p>Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?</p>
<p>Einschaltung von Dritten</p>	<p>Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden?</p> <p>Wann wird das Jugendamt hinzugezogen?</p> <p>Wann ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden notwendig?</p> <p>Wann und wie werden die Erziehungsberechtigten hinzugezogen?</p>
<p>Datenschutz</p>	<p>Welche Regeln gelten grundsätzlich im Umgang mit personenbezogenen Daten?</p> <p>Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden?</p> <p>Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt in welcher Form nach außen gegeben werden?</p>
<p>Aufarbeitung bzw. Rehabilitation</p>	<p>Welche Unterstützungsmaßnahmen können für Betroffene seitens der Organisation angeboten werden?</p> <p>Welche Maßnahmen werden zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt?</p> <p>Wie können (Verdachts-)Fälle aufgearbeitet werden?</p>

¹⁰⁸ In Anlehnung an: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2013, S. 19.

Anregungen für die Intervention geben zudem die „Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall – Flussdiagramm Krisenintervention“ der Münchener Sportjugend¹⁰⁹ sowie das „Merkblatt für Interventionsleitlinien im Krisenfall“ des Deutschen Fußballbundes.¹¹⁰

Solche Interventionspläne bzw. Leitlinien geben hilfreiche Anhaltspunkte und sind als Orientierungsrahmen zu verstehen. Hervorzuheben ist aber auch, dass jeder Fall anders ist und eine individuelle Lösung erfordert – auch in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen im Verein. Der Interventionsplan ist daher stets auf den Einzelfall anzupassen.



Interventionsplan

Insgesamt gilt, dass eine gelungene Intervention bei sexualisierter Gewalt eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle ist. Eine zentrale Rolle bei der Intervention übernehmen die Vereinsleitung und die Beauftragten, die in Absprache agieren.

Da weder psychologische Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernaufgaben von Sportvereinen gehören, ist es notwendig, frühzeitig externen Sachverstand hinzuzuziehen. Dies können zum Beispiel lokale Fachberatungsstellen, die Jugendämter, Niederlassungen des Kinderschutzbundes sowie Rechtsanwält*innen sein. Wichtig ist es, bereits im Vorhinein langfristige Kooperationen mit Fachberatungsstellen bzw. Expert*innen auf diesem Gebiet aufzubauen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit anzubahnen.

Bei Unsicherheiten oder strafrechtlich relevanten Fällen von sexualisierter Gewalt ist das frühzeitige Einschalten externer Fachkräfte uneingeschränkt zu empfehlen, auch um zu vermeiden, dass die Beweisaufnahme durch ungewollt suggestive Beeinflussung der Betroffenen erschwert wird. Bei leichten Grenzverletzungen ist eine Hinzunahme externer Expertise nicht unbedingt von Nöten. Hier helfen häufig vermittelnde Gespräche und genaue Absprachen, wie ein solches Verhalten zukünftig zu vermeiden ist. Dies sollte jedoch von Fall zu Fall beurteilt werden.

Die Interventionsschritte werden im Folgenden chronologisch beschrieben.



109 Download unter: https://www.msj.de/wp-content/uploads/2019/09/2019_05_PsG_Flussdiagramm.pdf.

110 Download unter: <https://www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/die-broschuere-kinderschutz-im-verein/>.